

In der Übergangszeit (also bis zum 1. Dezember 2008) gelten in Südtirol folgende Fristen für die Mitteilung von Arbeitsverhältnissen:

Sektor	Behörde, an die gemeldet werden muss						
	Arbeitsmarktverwaltung Südtirol (Abteilung Arbeit)	Inail/Ipsema	Inps/NISF	Enpals	Polizeibehörde: Unterkunft Nicht-EU-Bürger bzw. Abteilung Arbeit 1)	Polizeibehörde: Arbeit Nicht-EU-Bürger bzw. Abteilung Arbeit 1)	Arbeitsmarktverwaltung übriges Italien (C.P.I. – centri per l'impiego)
Anmeldung							
Alle Sektoren	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	//	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	Vortag
außer							
Landwirtschaft	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn 2)	5 Tage nach Arbeitsbeginn	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	Vortag 3)
Gastgewerbe "Extra" 4)	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	//	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	5 Tage nach Arbeitsbeginn
Schulen	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	//	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	10 Tage nach Arbeitsbeginn
Leiharbeitsagenturen	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	//	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	20. des Folgemonats
Schauspielwesen	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	//	5 Tage nach Beginn	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	Vortag
Haushalt	10 Tage nach Arbeitsbeginn	Zugleich mit Arbeitsbeginn	10. des Folgetrimesters	//	48 Stunden	8 Tage nach Einreise	Vortag
Verlängerung							
Alle Sektoren	10 Tage nach Verlängerung	//	//	//	//	Zugleich mit Verlängerung	5 Tage nach Verlängerung
außer							
Landwirtschaft	10 Tage nach Verlängerung	//	5 Tage nach Verlängerung	//	//	Zugleich mit Verlängerung	5 Tage nach Verlängerung
Schulen	10 Tage nach Verlängerung	//	//	//	//	Zugleich mit Verlängerung	10 Tage nach Verlängerung
Leiharbeitsagenturen	10 Tage nach Verlängerung	//	//	//	//	Zugleich mit Verlängerung	20. des Folgemonats
Umwandlung							
Alle Sektoren	10 Tage nach Umwandlung	//	//	//	//	Zugleich mit Umwandlung	5 Tage nach Umwandlung
außer							
Landwirtschaft	10 Tage nach Umwandlung	//	5 Tage nach Umwandlung	//	//	Zugleich mit Umwandlung	5 Tage nach Umwandlung
Schulen	10 Tage nach Umwandlung	//	//	//	//	Zugleich mit Umwandlung	10 Tage nach Umwandlung
Leiharbeitsagenturen	10 Tage nach Umwandlung	//	//	//	//	Zugleich mit Umwandlung	20. des Folgemonats
Schauspielwesen	10 Tage nach Umwandlung	//	//	//	//	Zugleich mit Umwandlung	5 Tage nach Umwandlung
Beendigung							
Alle Sektoren	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	//	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	5 Tage nach Arbeitsende
außer							
Landwirtschaft	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	5 Tage nach Arbeitsende	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	5 Tage nach Arbeitsende
Schulen	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	//	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	10 Tage nach Arbeitsende
Leiharbeitsagenturen	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	//	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	20. des Folgemonats
Schauspielwesen	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	//	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	5 Tage nach Arbeitsende
Haushalt	10 Tage nach Arbeitsende	Zugleich mit Arbeitsende	//	//	//	Zugleich mit Arbeitsende	5 Tage nach Arbeitsende

1) „Arbeit - Nicht-EU-Bürger“ wird in Südtirol durch die Abteilung Arbeit wahrgenommen, weil der „Einheitsschalter“ nicht eingerichtet ist.

2) unter „zugleich“ versteht man die Mitteilung, welche zeitgleich mit dem Arbeitsbeginn zu tätigen ist. Auf jeden Fall hat sie - sofern aus objektiven Gründen zeitgleich nicht durchführbar - bis spätestens innerhalb 24 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen.

3) unter „Vortag“ versteht man die Mitteilung bis spätestens 24 Uhr des Vortages in Bezug auf das Datum des Arbeitsbeginns (Beispiel: ist der Arbeitsbeginn der 10. Oktober, so ist die Mitteilung spätestens innerhalb 24 Uhr des 9. Oktobers zu tätigen)

4) Unter „Extra“ versteht man kurzzeitige Arbeitsverhältnisse des Gastgewerbes für besondere Dienste (Art 10, Abs. 3, gesetzesvertretendes Dekret G 368/2001)